

TISCHVORLAGE

erstellt am	04.12.2025	Vorlage-Nr.	6-053/25	Amtsleiter	Gez. Prehl
Fachbereich	Amt für Finanzen	Einreicher	Cornelia Prehl	Kenntnis LVB	Gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium		Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung				Entscheidung	Ö

Änderung des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

hier: Keine weitere Ausübung der Option zur befristeten Weiteranwendung der bisherigen Rechtslage ab dem 01.01.2017

Begründung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) grundlegend geändert. Die Änderungen sind bereits am 01. Januar 2017 in Kraft getreten, konnten jedoch im Rahmen einer Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22 UStG, sog. Optionserklärung) erst auf die ab dem 01.01.2027 ausgeführten Leistungen Anwendung finden. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Wieck a. Darß Gebrauch gemacht (§ 27 Abs. 22a UStG).

Das BMF-Schreiben v. 16.12.2016 - III C 2 - S 7107/16/10001 BStBl 2016 I S. 1451 Tz. 59 eröffnet die Möglichkeit, die Option rückwirkend im Rahmen des formellen Steuerrechts zurückzunehmen. Die Gemeinde möchte hiervon Gebrauch machen.

Die umsatzsteuerliche Analyse des Haushalts durch das Amt wurde unter Einbeziehung eines externen Steuerbüros inklusive sämtlicher Buchungsstellen im Hinblick auf die Anwendung der Umsatzsteuer abgeschlossen. Auch die Verwaltungsgebührensatzung wird hinsichtlich der neuen Rechtslage geändert. Soweit Leistungsempfänger betroffen sind wie z.B. EON Edis als Konzessionsnehmer, werden diese über die Umsatzsteuerpflicht informiert.

Aus folgenden Gründen wird vorgeschlagen, eine weitere Verlängerungsoption nicht in Anspruch zu nehmen:

1.) Durch die Ausweitung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft vom Kurbetriebs-BgA auf die Gemeinde ist eine Ausweitung des Vorsteuerabzugspotentials zu erwarten und somit Einsparungen für den kommunalen Haushalt rückwirkend bis ggf. 2017.

2.) Vorsteuerpotentiale aus zurückliegenden Investitionen können im Rahmen von umsatzsteuerlichen Berichtigungszeiträumen gem. § 15a UStG entsprechend BMF-Schreiben v. 16.12.2016 - III C 2 - S 7107/16/10001 BStBl 2016 I S. 1451 Tz. 61ff zur Erstattung beantragt werden. In einem Abwarten bis 2027 analog der aktuellen Regelung des § 27 UStG würden entsprechende Vorsteuererstattungspotentiale verfallen.

3.) Für die Gemeinde kommt es durch Anwendung des „neuen“ Rechts künftig zu keiner finanziellen Mehrbelastung, da die Umsatzsteuer einen durchlaufenden Posten darstellt und der Endverbraucher die Steuerlast trägt. Da größtenteils die Empfänger umsatzsteuerpflichtiger, gemeindlicher Leistungen selbst Unternehmer sind, können diese die Umsatzsteuer selbst in Abzug bringen.

4.) Die umsatzsteuerliche Analyse des Haushaltes ist, wie bereits oben ausgeführt, abgeschlossen. Aus diesem Grund ist eine zeitnahe Umsetzung sinnvoll, um diese Analyse nicht erneut durchführen zu müssen auf Grund des zeitlichen Abstandes bis zur finalen Einführung der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2027.

Es wird vorgeschlagen die Anwendung des § 2b UStG grundsätzlich rückwirkend in das Jahr 2017 zu beschließen.

gez. Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: - <i>Siehe Begründung</i> -		☐ keine finanziellen Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 08.12.2025, dass die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG grundsätzlich nur noch für bis einschließlich zum 31.12.2016 ausgeführte Leistungen angewendet werden soll und von einer möglichen Verlängerungsoption kein Gebrauch gemacht wird, sodass ab dem 01.01.2017 die neue Rechtslage gem. § 2b UStG angewendet werden soll, soweit sich dies in der Prüfung der Umsatzsteuerzahllasten im Abgleich zu den Vorsteuererstattungen der betreffenden Jahre durch das Amt in Zusammenarbeit mit dessen Steuerberater als sinnvoll erweist. Insoweit wird die Möglichkeit geschaffen, auch für Jahre, die für den Betrieb gewerblicher Art bestehende umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft damit auf die gesamte Gemeinde auszudehnen und den Vorsteuerabzug auch im kommunalen Haushalt zu ermöglichen.